

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1049/2023/HO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 06.06.2023
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	22.06.2023	öffentlich

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holm; hier: Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Holm plant eine Weiterentwicklung im Bereich Bredhornweg/Lehmweg. Im geplanten Geltungsbereich sind verschiedene Nutzungen geplant.

Nähere Erläuterungen zur geplanten Weiterentwicklung sind der Beschlussvorlage 1048/2023/HO/BV zu entnehmen.

Da der Flächennutzungsplan der Gemeinde Holm die betroffenen Flächen derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausweist, wird eine Änderung des F-Planes erforderlich. Die 13. Änderung wird in einem Parallelverfahren zur B-Planaufstellung stattfinden. Abschließend ist die Genehmigung der Landesplanungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein einzuholen.

Seitens der Gemeinde Holm ist nunmehr ein Aufstellungsbeschluss zur 13. Änderung des F-Planes zu fassen, um in die weitere Planung einzusteigen.

Finanzierung:

Für die Bauleitplanung sind Planungskosten in Höhe von insgesamt ca. 60.000,00 Euro im Haushalt 2023 eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet nördlich des Lehmweges und südlich und östlich des Bredhornweges wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Es wird das Planungsziel „Ausweisung und Erweiterung eines Gewerbegebietes“ und die „Errichtung einer Hackschnitzelanlage zur Wärmeversorgung des Gemeindegebietes“ verfolgt. Die aktuelle Darstellung im F-Plan wird von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbegebiet“ geändert.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll ein noch zu wählendes Planungsbüro beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
6. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) in den gemeindlichen Gremien zu beraten und beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

Hüttner

Anlagen:

Lageplan mit Geltungsbereich